

Gemäß § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO) legt der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses unverzüglich vor.

Gemäß § 40 Absatz 1 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

In der Sitzung des Wahlausschusses vom 15.09.2020 über die Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rheinbach und der Vertretung der Stadt Rheinbach am 13.09.2020 sowie in seiner Sitzung vom 30.09.2020 über die Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rheinbach am 27.09.2020 wurden keine Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahlen geltend gemacht:

Einstimmiger Beschluss 10/4/1:

Der Wahlausschuss beschließt die in der Anlage beigefügte Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rheinbach zur Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Bürgermeisters am 13.09.2020 gemäß Anlage 26c zu § 75 d i.V.m. § 61 Absatz 5 Satz 1 Kommunalwahlordnung.

Einstimmiger Beschluss 10/4/2:

Der Wahlausschuss beschließt die in der Anlage beigefügte Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rheinbach zur Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Rheinbach am 13.09.2020 gemäß Anlage 26a zu § 61 Abs. 5 Satz 1 Kommunalwahlordnung.

Einstimmiger Beschluss 10/5:

Der Wahlausschuss beschließt die in der Anlage beigefügte Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rheinbach zur Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters am 27.09.2020 gemäß Anlage 26c zu § 75 d i.V.m. § 61 Absatz 5 Satz 1 Kommunalwahlordnung.

Einsprüche sind nicht eingegangen.

Gemäß § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) für erforderlich halten. Über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl ist gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz wie folgt zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Grund für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Rheinbach, den 09.11.2020

Ludger Banken
Bürgermeister

Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter